

FAQ

Steuerrecht

Erstellt:

Landesgremium des Fahrzeughandels

Steirische Finanzämter

Stand: Februar 2018

Vorbehaltsklausel

Diese FAQ-Liste stellt eine allgemeine Unterstützung bei der Lösung der wesentlichsten steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit KFZ dar.

Die endgültige Beurteilung des Sachverhalts im konkreten Einzelfall obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Differenzbesteuerung

1. Wie muss der Kaufvertrag an eine Privatperson bei einem differenzbesteuerten Fahrzeug aussehen?

Neben den allgemeinen Rechnungsmerkmalen sind Mindestbestandteile des Kaufvertrages (Rechnung): Verkaufspreis (ohne USt-Ausweis), Hinweis auf Differenzbesteuerung; allfällige Gratisbeigaben sollten angeführt werden.

2. Wie muss der Kaufvertrag an eine(n) Unternehmer/in bei einem differenzbesteuerten Fahrzeug aussehen?

Gleich wie eine Rechnung/Kaufvertrag an einen Privatperson (siehe Punkt 1.).

3. Muss die NOVA in der Rechnung im Fall der Differenzbesteuerung ausgewiesen werden?

Sollte für dieses KFZ noch keine NOVA abgeführt worden sein (Sperrung in der Genehmigungsdatenbank), muss die NOVA in der Rechnung angeführt werden.

4. Wenn ein KFZ 3 Monate nach dem Kauf eingetauscht wird, ist das ein Fall für die Differenzbesteuerung?

Für die Anwendung der Differenzbesteuerung ist es unerheblich, wie viel Zeit seit dem Verkauf vergangen ist.

5. Wenn ein KleinLKW (vorsteuerabzugsberechtigt) sich in der „Differenzbesteuerung“ befindet, können für andere Aufwendungen die Vorsteuer geltend gemacht werden? Differenzbesteuerung bezieht sich nur auf die Anschaffung/Eintausch des KFZ; bei den laufenden Aufwendungen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (Treibstoff, Reparatur, etc.) bei Zutreffen der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

6. Kann auf die Differenzbesteuerung verzichtet werden, und ein Fahrzeug nach den allgemeinen Bestimmungen der Umsatzsteuer behandelt werden?
Ja, ein Wechsel in die Normalbesteuerung ist möglich.
7. Kann bei einem Wechsel in die Normalbesteuerung die Vorsteuer für die Anschaffung geltend gemacht werden?
Nein, ein Vorsteuerabzug ist trotzdem nicht möglich.
8. Ist die „Aufbesserung“ eines Fahrzeuges schädlich für die Differenzbesteuerung?
Da immer der Mehrerlös zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, ist die Aufbesserung unerheblich.
9. Kann ein Fahrzeug auch aus dem Ausland differenzbesteuert erworben werden?
Fahrzeuge können auch aus dem EU-Ausland differenzbesteuert erworben werden; die NOVA-Pflicht ist zu beachten.

Vorfürswagen, Werkstättenfahrzeug

10. Wie lange ist ein Vorfürswagen steuerlich ein Vorfürswagen?
Grundsätzlich ein halbes Jahr bei gängigen Modellen (eine größere Anzahl dieses Typs steht zum Verkauf zur Verfügung), sonst bis zu 24 Monaten.
11. Was sind Fahrzeuge der Luxusklasse?
Bei Fahrzeugen mit einer nicht entsprechenden Marktgängigkeit und keinem markanten Unterschied zum Vorgängermodell wird ein längerer Beobachtungszeitraum (bis zu 24 Monaten) zugestanden.
12. Wie können Verkaufsbemühungen nachgewiesen werden?
Beispielsweise durch Verkaufsangebote im Internet, Zeitungsinserate; Fahrzeug befindet sich bei Bedarf auf dem Firmengelände.
13. Wie ist vorzugehen, wenn ein Fahrzeug von einem Vorfürswagen zu einem Werkstättenersatzfahrzeug „wird“?
Beim Werkstättenersatzfahrzeug bleibt sowohl im Bereich der Umsatzsteuer der

Vorsteuerabzug als auch die NOVA-Befreiung erhalten, wenn das Fahrzeug zumindest zu 80% als Leihfahrzeug verwendet wird; als Nachweis dient das Fahrtenbuch.

14. Ist für die Nutzung als Werkstättenersatzfahrzeug ein besonderes Entgelt in Rechnung zu stellen?

Die Verrechnung eines gesonderten Entgeltes ist nicht notwendig.

15. Wie lautet die Definition für ein „Service-/Werkstättenersatzfahrzeug“ (für die Frage der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen)?

Zum Anlagevermögen ist ein KFZ dann zu zählen, wenn das Fahrzeug zumindest 80% dem begünstigten Zweck (Werkstättenersatz-, Mietfahrzeug) dient.

16. Wenn als Nebengewerbe das Mietwagengewerbe betrieben wird, können auch Mietwagen als „Werkstättenersatzfahrzeuge“ verwendet werden?

Die Verwendung eines Mietwagens als Werkstättenersatzfahrzeug ist für die Begünstigung nicht schädlich (Achtung: die gesamte, begünstigte Nutzung muss zumindest 80% betragen).

Allgemein

17. Müssen Gratisbeigaben (z. B: Winterreifen, Anhängerkupplung) auch auf der Rechnung extra angeführt werden?

Für die Angabe von Gratisbeigaben auf der Rechnung besteht keine Verpflichtung, für interne und externe Kalkulationszwecke wäre eine Anführung sinnvoll.

18. Wenn ein KFZ nicht in der Eurotaxliste gelistet ist, wie wird der Wert ermittelt?

Anzusetzen ist der gemeine Wert, der aus dem Vergleich mit diversen Internet-KFZ-Portalen ermittelt werden kann; eventuell auch durch Gutachten von KFZ-Sachverständigen. Der jeweilige Zustand des KFZ ist natürlich zu berücksichtigen und jedenfalls zu dokumentieren.

19. Wenn ein Fahrzeug „schnell“ freigeschaltet werden soll, wie ist vorzugehen?

Im Normalfall Antrag Nova4 über FinanzOnline (nur in Ausnahmefällen Einreichung per

Mail oder FAX). Ist ausnahmsweise eine unverzügliche Freischaltung notwendig, dann sollte zusätzlich das zuständige BV-Team kontaktiert werden.

20. Wie ist bei einem Import feststellbar, ob das Fahrzeug ein LKW oder ein PKW ist?
Maßgeblich ist nur die zolltarifarisches Einstufung zum Zeitpunkt der Einfuhr (kraftfahrrechtliche Zulassung ist nicht entscheidend).

21. Ist in der Genehmigungsdatenbank sichtbar, ob ein Fahrzeug gesperrt ist?
Die Genehmigungsdatenbank kann durch jedermann im Internet abgefragt werden.
<http://gdb.vvo.at/kfz-finanzsperrauskunft/>

22. Wie erfolgt die Fakturierung von Fahrzeugen zwischen zwei KFZ-Händlern hinsichtlich der NoVA?

- a) Neufahrzeuge bzw. Fahrzeuge die in Österreich noch nicht zum Verkehr zugelassen waren (Importfahrzeuge) – immer ohne NoVA. Der NoVA-Tatbestand wird erst mit Veräußerung an den Letztverbraucher verwirklicht.
- b) Vorführfahrzeuge – Fakturierung mit NoVA, da die Voraussetzungen für die seinerzeitige NoVA-Vergütung bei der Weiterveräußerung entfallen.
- c) Tageszulassungen – Fakturierung wie bei Gebrauchtfahrzeugen, da ja bereits bei Zulassung des KFZ zum Verkehr die NoVA zu entrichten ist.

22. Kann bei vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugen auch eine Vorsteuer für den Vignettenkauf geltend gemacht werden?
Ja, bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung.

NOVA - Allgemein

23. Muss auch für ein altes KFZ (Oldtimer) NOVA entrichtet werden bzw. ab welchem Alter ist ein KFZ ein Oldtimer im Sinne der NOVA?
Wenn der Tatbestand des Oldtimers (mindestens 30 Jahre alt) erfüllt ist, besteht keine NOVA-Pflicht.

24. Welches Zubehör ist NOVA-erhöhend?
NOVA-erhöhend ist das gesamte Zubehör, dass beim Verkauf mit dem KFZ fest verbunden

ist (z.B. Alufelgen, Anhängervorrichtung, Alarmanlage, Freisprecheinrichtung, etc.). Alles was nachträglich eingebaut und extra in Rechnung gestellt wird, ist nicht NOVA-pflichtig.

25. Wenn eine zweite Garnitur Räder (Reifen inklusive Felgen) zusätzlich verkauft werden, ist dann auch dafür NOVA zu entrichten?

Wenn die Räder zusätzlich zu den am KFZ montierten Rädern geliefert werden, ist keine NOVA-Pflicht gegeben.

26. Was ist die Bemessungsgrundlage für die NOVA im Fall der Differenzbesteuerung?

Der Bruttoverkaufspreis, wobei die NOVA retrograd zu ermitteln ist.

27. Wenn es sich beim Fahrzeug laut Zolltarif um einen LKW handelt, gilt das auch für die NOVA?

Für die NOVA- und USt-rechtliche Beurteilung ist ausschließlich die zolltarifische Einstufung bei der Einfuhr maßgeblich. Ein nachträglicher Umbau ist gesondert zu beurteilen.

28. Besteht bereits beim Verkauf eines Vorführfahrzeuges an einen Wiederverkäufer NOVA-Pflicht?

Ja, beim Verkauf an den Wiederverkäufer besteht NOVA-Pflicht.

29. Entsteht bei Abmeldung eines Vorführfahrzeuges (Fahrzeug verbleibt im Umlaufvermögen) bereits die NOVA-Pflicht?

NOVA-Pflicht entsteht erst bei Verkauf des Fahrzeuges an den Letztverbraucher, Wiederverkäufer oder bei Übernahme in das Anlagevermögen.

30. Welcher Wert wird als Bemessungsgrundlage für die NOVA herangezogen, wenn ein Fahrzeug beschädigt gekauft wurde und nach der Reparatur weiterverkauft wird? Sind hier die Reparaturkosten miteinzurechnen?

NOVA-Bemessungsgrundlage ist immer der Verkaufspreis an den Letztverbraucher.

31. Wie erfolgt die Ermittlung des Wertes bei Tageszulassungen?

Grundsätzlich Listenpreis minus handelsüblichen Rabatte. Wird das Fahrzeug vom Fahrzeughändler nachweisbar nicht benutzt und kurze Zeit später fremdüblich im Inland verkauft, kann die NoVA-Bemessungsgrundlage aus diesem Verkaufspreis abgeleitet

werden.

32. Können die Kürzungsbeiträge (2014: Diesel € 450.- bzw. andere Fahrzeuge € 350.-; 2015 € 400.- für alle Fahrzeuge bzw. ab 2016 € 300,-) zu einer Gutschrift führen?

Die NOVA-Kürzungsbeträge können nie zu einer Gutschrift führen; die gesamte NOVA-Belastung kann sich höchstens auf null reduzieren.

33. Besteht auch bei Elektrofahrzeugen eine NOVA-Pflicht?

Elektrofahrzeuge sind von der NOVA befreit.

34. Wie wird die NOVA berechnet, wenn der Hersteller keinen NOVA-Satz angibt (z. B. bei Quads)?

Die NOVA ist nach dem allgemeinen Tarif (CO₂-Ausstoss) zu berechnen.

NOVA – Export

35. Was sind die Voraussetzungen für eine NOVA-Vergütung bei Exporten in die EU?

Bei Export durch den Verkäufer, den Nachweis, dass das Fahrzeug das Inland verlassen hat (z. B. Frachtpapiere) und unverzüglich in der Genehmigungsdatenbank gesperrt wurde. Bei Abholung durch den Käufer, zusätzlich die Kopie des Identitätsnachweises des Abholers.

36. Was sind die Voraussetzungen für eine NOVA-Vergütung bei Exporten in ein Drittland?

Bei Export durch den Verkäufer, entsprechende Zollpapiere (Ausfuhrnachweis), dass das Fahrzeug den EU-Raum verlassen hat und unverzüglich in der Genehmigungsdatenbank gesperrt wurde.

Bei Abholung durch den Käufer, zusätzlich die Kopie des Identitätsnachweises des Abholers.

37. Wie wird die NOVA-Vergütung bei der Ausfuhr berechnet?

Grundsätzlich jener Preis, der an den letzten Zulassungsbesitzer beim Einkauf bezahlt wurde, ohne Umsatzsteuer und NOVA (eventueller Bonus/Malus verringert um 1/8 pro abgelaufenem Jahr). Sollte der Preis an den letzten Zulassungsbesitzer nicht bekannt sein,

ist der gemeine Wert des Fahrzeuges (Eurotaxmittelwert) anzusetzen.

38. Wann muss das Fahrzeug bei der Ausfuhr in der Genehmigungsdatenbank gesperrt werden?

Das Fahrzeug ist vor Übergabe der Fahrzeugpapiere in der Genehmigungsdatenbank zu sperren.

39. Wenn das Fahrzeug exportiert wird, wird ein eventueller NOVA-Zuschlag auch rückerstattet?

Bei jenen KFZ, wo ein NOVA-Zuschlag entrichtet wurde, wird auch der NOVA-Zuschlag rückerstattet (nicht bei Leasingfahrzeugen und Tageszulassungen).

40. Wie kann über FinanzOnline eine NOVA-Meldung bei mehr als 40 Vergütungen übermittelt werden?

Eine elektronische Übermittlung der NOVA-Meldung ist derzeit nur bis zu 40 Datenzeilen möglich; darüber hinaus ist eine Übermittlung nur in Papierform möglich.

NOVA – Import

41. Wie wird die NOVA im Zuge einer Einfuhr ermittelt, ist als Bemessungsgrundlage der Einkaufswert richtig?

Die Bemessungsgrundlage für die NOVA ist immer der Händlerverkaufspreis. Lediglich bei Eigenimport durch Privatpersonen ist der Einkaufswert grundsätzlich (Ausnahme: Eurotaxwert, wenn Einkaufspreis weit unter dem Eurotaxwert) maßgeblich.

42. Welcher Wert ist für die Ermittlung des Bonus/Malus bei einem Gebrauchtwagen aus der EU (Zulassung innerhalb EU) ausschlaggebend? (Achtung: nur für Erstzulassung im EU Raum vor 1. 3. 2014)

Der Bonus/Malus wird grundsätzlich nach dem Abgasverhalten beurteilt.

Bei der Berechnung des Bonus oder des Malus ist der Wertverlust (Differenz des inländischen Bruttoneupreises zum Bruttoverkaufspreis des gebrauchten Fahrzeuges) des KFZ immer zu berücksichtigen.

43. Wie wird die NOVA bei Import eines Gebrauchtwagens aus dem Drittland (Zulassung außerhalb EU) berechnet?

In diesen Fällen ist der ab 1. 3. 2014 gültige NOVA-Tarif anzuwenden.

44. Wie ist bei der Berechnung des Malus vorzugehen, wenn der Wertverlust bei Erwerben aus der EU nicht ermittelt werden kann? (Achtung: nur für Erstzulassung im EU Raum vor 1. 3. 2014)

Mangels einer Eurotaxnotierung kann der Wertverlust bei innergemeinschaftlichen Erwerben mit 1/8 des seinerzeitigen Bruttoneupreises pro abgelaufenes Jahr ermittelt werden, wobei zumindest 1/8 immer anzusetzen ist.

Reparatur

45. Wie stellt ein KFZ-Reparaturbetrieb fest, dass das Fahrzeug nur für Reparaturzwecke nach Österreich eingeführt wurde?

Bei Vorlage einer gültigen UID-Nummer gilt grundsätzlich die Generalklausel (Empfängerort). Wenn dasselbe ausländische Unternehmen über einen längeren Zeitraum (mehr als 6 Monate) Reparaturaufträge erteilt, kann von einer inländischen Betriebsstätte (feste örtliche Einrichtung) ausgegangen werden; in diesem Fall ist österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

46. Gibt es einen Unterschied bei der steuerlichen Behandlung von Ersatzteillieferungen und Reparaturen an ausländische Abnehmer (Drittland und EU)?

Warenlieferungen (Ersatzteile) und sonstige Leistungen (z.B. Reparatur) sind seit 1. 1. 2010 für alle ausländischen Abnehmer gleichgestellt.

Berechnungsbeispiele zur NoVA

Tarif (derzeit gültig)

Nettoverkaufspreis € 15.000,--, CO² 140 g/km

$140 - 90 = 50 : 5 = \text{NoVA } 10 \%$

10 % von € 15.000,-- = € 1.500,-- - € 300,-- Kürzungsbetrag = **€ 1.200,-- NoVA**

Nettoverkaufspreis € 150.000,-- CO² 400 g/km

$400 - 90 = 310 : 5 = 62 \%$ - jedoch **Höchststeuersatz von 32 %**

Zusatzsteuer da CO² von mehr als 250 g/km = $150 \text{ g} \times € 20,-- = € 3.000,--$

32% von € 150.000,-- = € 48.000,-- - € 300,-- Kürzungsbetrag + € 3.000,-- Zusatzsteuer =

€ 50.700,-- NoVA

Tarif (Rückrechnung ausgehend von einem Bruttoverkaufspreis):

Bruttoverkaufspreis € 20.000,-- , CO² 130 g/km

$130 - 90 = 40 : 5 = \text{NoVA } 8 \%$

€ 20.000,-- + € 300,-- Kürzungsbetrag = € 20.300,-- x $100 : 128 = \text{Netto } € 15.859,37$

8% von € 15.859,37 = € 1.268,75 - € 300,-- Kürzungsbetrag = **€ 968,75 NoVA**

Anmerkung: Diese Art der Berechnung kann für Ermittlung der NoVA-Vergütung angewendet werden.

Tarif (Differenzbesteuerung):

Einkaufspreis € 10.000,-- , Verkaufspreis € 15.000,-- , NoVA 6 %

€ 15.000,-- + € 300,-- Kürzungsbetrag = € 15.300,-- x $100 : 126 = \text{Netto } € 12.142,86$

6% von € 12.142,86 = € 728,57 - € 300,-- Kürzungsbetrag = **€ 428,57 NoVA**

€ 12.142,86 x 1,2 = **€ 14.571,43 Verkaufspreis inkl. USt**

Mehrerlös brutto daher € 4.571,43 x $20 : 120 = € 761,90 \text{ Umsatzsteuer}$

Tarif alt (anzuwenden für Tatbestände bis 28.02.2014):

Nettoverkaufspreis € 21.000,-- , NoVA 9 % , CO² 130 g/km

€ 21.000,-- x 9 % = € 1.890,-- + 20 % NoVA-Zuschlag = **€ 2.268,-- NoVA**

(Bei einem CO²-Ausstoß von 130 g/km ergibt sich weder ein Bonus noch ein Malus!)

Tarif alt (Berechnung einer NoVA-Vergütung):

Einkaufspreis € 9.000,-- , NoVA 6 % , CO² 135 g/km

€ 9.000,-- x $6 : 106 = € 509,43 \text{ NoVA-Vergütung}$

Einkaufspreis € 14.000,-- , NoVA 11 % , CO² 190 g/km, Neupreis des KFZ € 25.000,--

Malus aufgrund 190 g CO² € 1.000,-- - 28 % Wertverlust = **€ 720,-- Malus**

€ 14.000,-- - € 864,-- Malus (inkl. 20 % NoVA-Zuschlag) = € 13.136,-- x 11 / 111 = €
1.301,77

€ 1.301,77 + € 864,-- = **€ 2.165,77 NoVA-Vergütung**